F R I E D H O F S O R D N U N G

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und dem zwischen der röm. kath. Pfarrkirche „Maria-Himmelfahrt" bzw. dem Pfarrkirchenrat von Imst getroffenen Übereinkommen, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Imst in seiner Sitzung vom 21.März 2023, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1) Der bisherige (alte) Friedhof umfasst die Gst. 391/1, Eigentümer Stadtgemeinde Imst und Gst. 391/2, Eigentümer röm. Kath. Pfarrkirche „Maria Himmelfahrt" Imst, der neu errichtete Friedhof auf Gst. 535/1 steht im Eigentum der Stadtgemeinde Imst. Mit Zustimmung des Pfarrkirchenrates von Imst vom 06.08.1963 und 15.04.1964 gilt gegenständliche Friedhofsordnung für den bisherigen konfessionellen (alten) Friedhof auf Gst. 391/1 und Gst. 391/2 und für den neu angelegten Friedhof auf Gst. 535/1.

2) Beide Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Friedhofssprengel bzw. im Gemeindegebiet Imst ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, bzw. dort aufgefunden wurden, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens der Friedhofsverwaltung.

3) Sollte das Friedhofsgelände erweitert werden, zählen die neu hinzugekommenen Grundparzellen zum Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung.
Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Stadtgemeinde (Friedhofsverwaltung).

4) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Ihren

Personaldaten, Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Dieser Plan stellt einen Teil der Verordnung dar.

5) Graböffnungen dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Imst bzw. von einer beauftragten Firma durchgeführt werden.

6) Katholiken und Nichtkatholiken, die am Friedhof ein Familien- oder ein Doppelgrab haben, können dort beerdigt werden.

7) Mit dem Inkrafttreten diese Verordnung werden keine neuen Doppel- oder Familiengräber mehr vergeben.

§ 2

Der Pfarrkirchenrat übergibt die Verwaltung des kirchlichen Teiles des Friedhofes (alter Friedhof) dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Imst.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher der Friedhöfe haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und zu bekleiden und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb der Friedhöfe verboten:

a) das Rauchen
b) das Mitbringen sowie das Füttern jeglicher Art von Tieren
c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art
d) das Sammeln von Spenden
e) das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
f) das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen
g) das Ablagern von Abfällen außer an den hierfür vorgesehen Plätzen
h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen
i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken
j) das Lärmen und Spielen
k) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten

l) Gottesdienste in der Pfarrkirche und kirchliche Begräbnisse dürfen durch Arbeiten oder Veranstaltungen am alten Friedhof nicht gestört werden

§ 4

1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der für die Friedhofsverwaltung zuständigen Stelle durchgeführt werden.

2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

2) Aus Privatrücksichten kann eine Hinausschiebung einer Beerdigung um mehr als 24 Stunden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligt werden.

§ 6

1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
2) Grüfte dürfen nur mit der zulässigen Anzahl von Särgen belegt werden. Erst nach 50 Jahren dürfen Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.

3) Bei Metallsärgen und Holzsärgen mit Metalleinlage, die in Erdgräbern beigesetzt werden, beträgt die Ruhefrist ebenfalls 50 Jahre.

4) Die Beisetzung von Aschenurnen ist in Einzel- und Familiengräbern zulässig. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu

erfolgen. Die Art der Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einzel- bzw. Familiengräber. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorausgegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Form beizusetzen.

§ 7

1) die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m und bei Tieferlegung 2,20m zu betragen.

2) Die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Imst. Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirkshauptmannschaft Imst anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

IV. Einteilung der Grabstätten

§ 8

1) die Gräber werden eingeteilt in:

a) Einzelgräber (Leih- oder Reihengräber)

Unter Einzelgräber (Leih- oder Reihengräber) sind jene Grabstätten zu verstehen, die für die Beisetzung der allgemein anfallenden Leichen verwendet werden. Leihgräber werden der Reihe nach besetzt. Eine Umbettung von einem Einzelgrab (Leih- oder Reihengrab) in ein anderes ist unzulässig.

b) Doppelgräber

Doppelgräber sind Grabstätten, die als Familiengräber vergeben wurden.

c) Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten, die auf Wunsch einzelner oder mehrerer Personen durch Zahlung der hierfür festgesetzten einmaligen Gebühr für die Benützung erworben wurden. In den Familiengräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden.

d) Arkadengräber (Grüfte)

Arkadengräber sind Grabstätten an den überdeckten Wandelhallen des Friedhofes, die gelten als Familiengräber und können mit vorhergehender Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und allenfalls überbaut werden.

e) Urnengräber

Als Urnengräber gelten die Urnennischen in der Urnenwand sowie die in das Erdreich betonierten Urnennischen auf dem Dach der Urnenwand (Urnenfeld). Urnen dürfen jedoch auch in Erdgräbern beigesetzt werden, entweder als Nachlegung in ein schon bestehendes Erdgrab oder auch als Neubelegung.

2) Alle Einzelgräber (Leih- und Reihengräber) sowie bestehende Familiengräber haben folgende Maße: Länge 1,80m, Breite 0,80m, Abstand 0,40m.

3) Für bestehende Arkaden- und Doppelgräber geltend diese Maße nicht, doch dürfen diese Gräber nicht eine über Gebühr erhöhte Ausdehnung erhalten, bzw. muss die bisherige Größe eingehalten werden.

4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte, doch können nach Möglichkeit Parteienwünsche berücksichtigt werden.

V. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch die formlose Einräumung des Benutzungsrechtes durch die Stadtgemeinde Imst und der Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl an Leichen beisetzen zu lassen
b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken (das Anpflanzen winterharter Sträucher und von Bäumen bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung)
c) mit Bewilligung der Stadtgemeinde ein Grabmal aufzustellen

3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten
b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen
d) Ausnahmen kann der Bürgermeister genehmigen

§ 11

Die Benützungsfrist für Leihgräber beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich, sofern ein Anspruch nach § 12 besteht.

§ 12

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die Erben über.

3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benutzungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.

§ 13 Sonderregelung

Verstorbene die in der Gemeinde Karrösten, Ortsteil Brennbichl wohnhaft waren, dürfen nur beigesetzt werden, wenn es sich um eine Nachlegung handelt und die Voraussetzungen des § 10 gegeben sind.

§ 14

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) wenn von den Angehörigen und den zur Nachfolge Berechtigten niemand mehr am Leben ist,

b) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
c) durch Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
d) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird
e) wenn trotz Rückstandsnachweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
f) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 15 Abs. 3 nicht nachgekommen wird,
g) bei Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Familiengräber entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück,
h) bei Auflassung des Friedhofes.

2) Sind die Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf drei Monate befristete öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes.

3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Stadtgemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

4) Jedes Recht auf eine Grabstelle erlisch, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wird. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht der Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und keinerlei Entschädigungsforderung oder sonstiger Anspruch abgeleitet werden.

5) Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung einer Grabstelle bzw. des Nutzungsrechts an Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten an Dritte ist unzulässig.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten
§ 15

1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten binnen sechs Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungs- gemäßen und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

2) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Grabsteins – auch an

betroffenen Nachbargräbern nicht vom Verursacher sondern vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

3) Unter bescheidmäßiger Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.

4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

5) Anlässlich von Graböffnungen sind die Benützungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.

§ 16

1) Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedarf:

a. die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen
b. der Ausbau eines Erdgrabes zu einer Gruft und sonstige bauliche Anlagen

2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen

§ 17

1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein

2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße: Länge 1,00m, Breite 0,80m, maximale Grabmalhöhe 1,90m, Mindestabstand zwischen zwei Gräbern 0,40m. Für die Einfriedung der Urnengräber oberhalb der Urnenhalle (Urnenfeld) gelten folgende Maße: Länge 0,80m, Breite 0,80m, maximale Grabmalhöhe 1,30m, Mindestabstand zwischen zwei Gräbern: 0,40m.

§ 18

1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Allerheiligengestecke sind vom Nutzungsberechtigen zu entfernen und auf den Abfallplatz zu bringen.

2) Kränze werden nach Beisetzungen über Aufforderung des Nutzungsberechtigten, spätestens jedoch 3 Wochen nach der Beisetzung, von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

3) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

VII. Ordnung für die Benützung der Leichenhalle

§ 19

1) Die Leichenhalle steht zur Leichenaufbewahrung und für Begräbnisfeierlichkeiten bei Bedarf jedermann zur Verfügung.

2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen und zwar erfolgt die Aufnahme auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf sanitätspolizeiliche Anordnung.

3) Die Leichen an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit sanitätspolizeilicher Genehmigung vorübergehend nochmals geöffnet werden. Von auswärts kommende Särge bleiben verschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit sanitätsbehördlicher Genehmigung zulässig.

4) Im Sezierraum haben nur die jeweils amtierenden Ärzte mit ihrem Hilfspersonal, die jeweils amtierenden richterlichen Personen und die Gerichtsbeamten und die von ihnen beigezogenen Personen, die Leichenbestatter und das Aufräumpersonal Zutritt.

5) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. Strafbestimmungen

§ 20

1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 bestraft.

2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBL Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort geltenden Strafsätzen geahndet.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft und zum selben Zeitpunkt treten alle bisher erlassenen Friedhofsordnungen und Anordnungen über die Benützung des Friedhofes außer Kraft.

Der Bürgermeister

Stefan Weirather

STANDESAMTS- UND STAATSBÜRGERSCHAFTSVERBAND Imst

Stand: Gemeinderatsbeschluss 21.03.2023